

Nicht bestandene Prüfungsleistung(en) Wiederholung der Prüfungsleistung(en) Schulrechtsprüfung
Wiederholung im laufenden Verfahren (siehe) / keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(8) Satz 1 in Verbindung mit § 18 (4) GymPO II Dokumentation Wiederholung im laufenden Verfahren /
keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes § 10 (8) Satz 1 in Verbindung mit § 19 (5) GymPO II 1
Lehrprobe (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation)
Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10
§ 27 (1) in Verbindung mit § 10 (8) GymPO II) oder Nach Beratung durch die Seminarleitung und Einhaltung der unten
stehenden Kriterien Wiederholung auf Antrag im laufenden Vorbereitungsdienst (§ 10 (8) Satz 3
jeder Prüfungsteil (Prüfungsleistung) kann einmal wiederholt werden (§ 27 (1) GymPO II). Fristen und
GymPO II: • Kein Vorliegen einer Verlängerung des 1. Ausbildungsabschnitts (§ 10 (8) Satz 6 GymPO
II) • Note der Lehrprobe nicht schlechter als 5,0 • Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen nach §
24 f 2) GymPO II inklusive der Note der nicht bestandenen Lehrprobe muss 2,5 oder besser betragen
mehr als 1 Lehrprobe (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder
Dokumentation) Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein
halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II) Kolloquien (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden
Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Nach Beratung durch die Seminarleitung Wiederholung
auf Antrag im laufenden Vorbereitungsdienst (§ 10 (8) Satz 4 GymPO II), wenn keine Verlängerung des
1. Ausbildungsabschnitts vorliegt (§ 10 (8) Satz 6 GymPO II) oder Auf Vorschlag des LLPAs
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II)
Kolloquien und 1 oder mehr Lehrproben (ggf. zusätzlich zu einer zu wiederholenden
Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens
ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II) Schulleiterbeurteilung (ggf. zusätzlich zu einer zu
wiederholenden Schulrechtsprüfung und/oder Dokumentation) Auf Vorschlag des LLPAs Verlängerung
des Vorbereitungsdienstes um ein halbes Jahr (§ 10 (8) Satz 1 GymPO II). Nach § 27 (2) GymPo II gilt:
• Alle Lehrproben müssen erneut abgelegt werden, dies gilt jeweils als Wiederholung, das heißt bei
Nichtbestehen besteht kein Anspruch auf eine weitere Wiederholung. • Andere bestandene
Prüfungsteile bleiben gültig. • Neue Schulleiterbeurteilung über den Zeitraum der Verlängerung.

From:
<https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/> - SeminarWiki K23

Permanent link:
https://vif.gym.seminar-karlsruhe.de/wiki/portfolio:pruefung:wiederholung_pruefungsleistungen:start?rev=1516725342

Last update: 2018/01/23 16:35

